

Amtliche Bekanntmachung

Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung der Stadt Husum

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 4, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein, des § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes sowie der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 29.05.1995 mit der Gemeinde Mildstedt, alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordnetenkollegium vom 26.06.2015 folgende Satzung erlassen:

I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Stadt betreibt zentrale öffentliche Einrichtungen für die Schmutzwasserbeseitigung in der Stadt Husum und der Gemeinde Mildstedt sowie die Niederschlagswasserbeseitigung in der Stadt Husum nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 ihrer Allgemeinen Abwassersatzung in der jeweils geltenden Fassung. Alle Regelungen dieser Satzung mit Ausnahme derjenigen für die Niederschlagswasserbeseitigung und die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung gelten auch im Gebiet der Gemeinde Mildstedt.
- (2) Die Stadt betreibt eine weitere öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung (Abfuhr und Beseitigung von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus abflusslosen Gruben) nur in der Stadt Husum nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 ihrer Allgemeinen Abwassersatzung.
- (3) Die Abwasserbeseitigung im Umfang dieser Satzung wird vom Eigenbetrieb „Stadtwerke Husum Abwasserentsorgung“ geführt.

§ 2

Grundsätze der Abgabenerhebung

- (1) Die Stadt erhebt Beiträge für die erstmalige Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen, für die Erschließung von Grundstücken in neuen Baugebieten (räumliche Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlagen) und für die erstmalige Schaffung der Anschlussmöglichkeit bisher nicht angeschlossener Grundstücke.
- (2) Die Stadt erhebt Teilbeiträge für ihre Anlagen zur Abwasserreinigung von den Grundstückseigentümern, die erstmalig eine Kleinkläranlage oder eine abflusslose Grube herzustellen haben.
- (3) Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau, die Erneuerung sowie für den Umbau

zentraler öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen wird von der Stadt ggf. in einer besonderen Satzung geregelt.

- (4) Die Stadt erhebt für die Vorhaltung und Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung Gebühren.
- (5) Für die Herstellung, Änderung, Erweiterung sowie den Umbau von Grundstücksanschlüssen fordert die Stadt Erstattung der Kosten bzw. Ersatz der Aufwendungen in tatsächlicher Höhe.

II. Abschnitt: Beiträge für die zentralen Abwassereinrichtungen

§ 3

Grundsätze der Beitragserhebung

- (1) Die Stadt erhebt getrennte einmalige Beiträge für die zentralen öffentlichen Einrichtungen der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Beiträge werden erhoben zur Abgeltung der Vorteile, die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme entstehen.

§ 4

Beitragsfähige Aufwendungen

- (1) Beitragsfähig sind Investitionsaufwendungen für die eigenen Anlagen der Stadt für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung nach der Allgemeinen Abwassersatzung. Aufwendungen für Anlagen Dritter (Baukostenzuschüsse) sind beitragsfähig, wenn die Stadt durch sie dauerhafte Nutzungsrechte an Abwasseranlagen erworben hat.
- (2) Bei der Berechnung der Beitragssätze sind Zuschüsse sowie die durch spezielle Deckungsmittel auf andere Weise gedeckten Aufwandsteile abzuziehen.
- (3) Aufwendungen oder Aufwandsanteile für die Straßenentwässerung sind nicht beitragsfähig und bei der Beitragskalkulation herauszurechnen.
- (4) Der nicht durch Beiträge, Zuschüsse oder auf andere Weise unmittelbar gedeckte Teil der Investitionsaufwendungen wird ausschließlich durch Abschreibungen und Zinsen im Rahmen der Abwassergebühren finanziert.
- (5) Für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen erhebt die Stadt Kostenerstattungen, die entsprechenden Aufwendungen für Grundstücksanschlüsse sind nicht beitragsfähig.

§ 5

Berechnung des Beitrags

Der Beitrag errechnet sich durch die Vervielfältigung der nach den Bestimmungen über den Beitragsmaßstab (§§ 8 und 9) berechneten und gewichteten Grundstücksfläche mit den Beitragssätzen (§ 15).

§ 6

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und für die

1. eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden dürfen,
 2. eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde Mildstedt oder in der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen, industriellen oder vergleichbaren Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Der Teilbeitragspflicht für die Abwasserreinigung unterliegen die Grundstücke, für die eine Kleinkläranlage oder eine abflusslose Grube vorzuhalten ist (§ 2 der Allgemeinen Abwassersatzung).
- (4) Grundstück im Sinne der §§ 4 bis 15 dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne (Buchgrundstück).

§ 7

Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Der Abwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird aufgrund der nach der Zahl der Vollgeschosse gewichteten Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab) erhoben.
- (2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:
1. Soweit Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder in einem Gebiet liegen, für das ein Bebauungsplanentwurf die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang berücksichtigt.
 2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang berücksichtigt.

Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 25 m (Tiefenbegrenzungsregelung).

Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zu Grunde gelegt. Eine übergreifende Nutzung wird nur berücksichtigt, wenn die bauliche Anlage oder die Nutzung nicht schon von einer anderen Tiefenbegrenzungsregelung erfasst ist oder es sich um einen einheitlichen Baukörper handelt. Als Bebauung im Sinne der vorstehenden Regelungen gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z.B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und dgl., anders aber Garagen.

Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten oder nutzbaren Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz ohne Rücksicht darauf, ob darin eine Leitung verlegt ist. Liegen vor dem Grundstück Leitungen in mehreren Straßen, wird der Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz aus gemessen, von der oder von dem aus der Anschluss erfolgt oder erfolgen soll. Der Abstand wird

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
 - b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen.
3. Für bebaute, angeschlossene Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche die mit baulichen Anlagen, die angeschlossen oder anschließbar sind, überbaute Fläche vervielfältigt mit 5. Der angeschlossene unbebaute und gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird zusätzlich berücksichtigt. Höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt. Die nach Satz 1 ermittelte Fläche wird den baulichen Anlagen derart zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der baulichen Anlagen verlaufen (Umgriffsfläche); bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung und soweit Flächen nach Satz 2 dabei überdeckt würden, erfolgt eine gleichmäßige Flächenenergänzung auf den anderen Seiten. Sätze 1 bis 4 gelten für unbebaute Grundstücke im Außenbereich, die anschließbar sind, weil sie früher bebaut waren und nach § 35 BauGB wieder bebaubar sind, entsprechend. Als mit baulichen Anlagen überbaute Fläche gilt in diesen Fällen die Fläche, die früher auf dem Grundstück überbaut war.
4. Für Campingplätze und Freibäder wird die volle Grundstücksfläche zu Grunde gelegt. Für Dauerkleingärten, Sportplätze, Festplätze und Grundstücke mit ähnlichen Nutzungen wird die Grundstücksfläche nur mit 75 v.H. angesetzt. Für Friedhöfe, auch wenn sie mit einer Kirche bebaut sind, gilt Ziff. 3 Satz 1.
- (3) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche
1. vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor von
 - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,9 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen und mehr.

Für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,3.

2. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder einem Bebauungsplanentwurf, der die Voraussetzungen des § 33 erfüllt, erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die tatsächliche Zahl der

Vollgeschosse.

- c) Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,3 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zu Grunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Höhe der baulichen Anlagen überschritten wird.

3. Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan, eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder ein Bebauungsplanentwurf (§ 33 BauGB) die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlagen nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse
 - a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken als zulässige Zahl der Vollgeschosse unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Zahl der Vollgeschosse.
4. Bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, gelten Garagengeschosse als Vollgeschosse; mindestens wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
5. Bei Kirchen und Friedhofskapellen wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
6. Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können oder werden, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt. Das gilt für Campingplätze und Freibäder entsprechend, es sei denn, aus der Bebauungsmöglichkeit oder Bebauung ergibt sich eine höhere Zahl der Vollgeschosse, die dann zu Grunde gelegt wird.
7. Bei Grundstücken, bei denen die Bebauung auf Grund ihrer Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat oder die nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Art genutzt werden können, insbesondere Dauerkleingärten, Festplätze und Sportplätze, wird anstelle eines Faktors nach Ziff. 1. die anrechenbare Grundstücksfläche mit dem Faktor 0,25 berücksichtigt.
8. Vollgeschosse i.S. der vorstehenden Regelungen sind nur Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung. Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

§ 8

Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der mit der Grundflächenzahl vervielfachten Grundstücksfläche (Abflussfläche) erhoben.
- (2) Die Grundstücksfläche ist nach § 7 Abs. 2 zu ermitteln.
- (3) Als Grundflächenzahl nach Abs. 1 gelten

1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl oder Grundfläche,
2. soweit ein Bebauungsplan besteht, in dem eine zulässige Grundflächenzahl oder Grundfläche nicht bestimmt ist, die Grundflächenzahlen aus der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplans geltenden Baunutzungsverordnung (BauNVO),
3. soweit kein Bebauungsplan besteht, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete	0,2
Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,3
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i.S. von § 11 BauNVO	0,6
Kerngebiete	0,8
4. für Sport- und Festplätze sowie für selbstständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0
5. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) sowie bei Friedhofsgrundstücken, Campingplätzen und Schwimmbädern 0,2
6. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist 1,0

In den Fällen des § 7 Abs. 2 Ziff. 1 (Innenbereichssatzungen, Bebauungsplanentwürfe) gelten die Regelungen für Bebauungspläne (Ziff. 1 und 2) entsprechend.

Die Gebietszuordnung gemäß Ziff. 2. richtet sich für Grundstücke, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan, in der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder im Bebauungsplanentwurf (§ 33 BauGB).

- (4) Soweit die tatsächlich überbaute Fläche auf einem Grundstück größer ist als die mit der Grundflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche, so ist sie zu Grunde zu legen.

§ 9 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte oder Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 10 Entstehung des Beitragsanspruchs

- (1) Der Beitragsanspruch für die Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigung entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung oder der erstmaligen Schaffung der Anschlussmöglichkeit der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschließlich eines Grundstücksanschlusses bei Anliegergrundstücken bis zum zu entwässernden

Grundstück, bei Hinterliegergrundstücken bis zur Grenze des trennenden oder vermittelnden Grundstücks mit der Straße, in der die Leitung verlegt ist. Soweit ein Beitragsanspruch nach Satz 1 noch nicht entstanden ist, entsteht er spätestens mit dem tatsächlichen Anschluss.

- (2) Im Falle des § 6 Abs. 2 entsteht der Beitragsanspruch mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses nach der Allgemeinen Abwassersatzung.
- (3) Der Teilbeitragsanspruch für die Abwasserreinigung (§ 2 Abs. 2) entsteht mit der Möglichkeit der Inanspruchnahme der Kläranlage.

§ 11 Vorauszahlungen

Auf Beiträge können bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird. § 9 gilt entsprechend.

§ 12 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei der Erhebung von Vorauszahlungen können längere Fristen bestimmt werden.

§ 13 Ablösung

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen dem Beitragspflichtigen und der Stadt in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 14 Beitragssätze

- (1) Die Beitragssätze betragen bei der
 - a) Schmutzwasserbeseitigung 2,13 Euro/m² Beitragsfläche
 - b) Niederschlagswasserbeseitigung 2,90 Euro/m² Beitragsfläche.
- (2) Bei Teilbeitragspflicht betragen die Beitragssätze
 - für die Schmutzwasserreinigung 0,92 Euro/m² Beitragsfläche
 - für die Schmutzwassersammlung 1,21 Euro/m² Beitragsfläche

III. Abschnitt: Gebühren für die zentralen Abwassereinrichtungen

§ 15 Grundsätze der Gebührenerhebung

- (1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwassereinrichtungen werden Abwassergebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.

- (2) Abwassergebühren werden für die Grundstücke, von denen in die öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet wird oder die in diese entwässern, erhoben.
- (3) In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen der Stadt auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, deren die Stadt sich zur Abwasserbeseitigung bedient, die Abschreibungen aus Baukostenzuschüssen für Anlagen Dritter (§ 5 Abs. 1 Satz 2) und Abschreibungen für der Stadt unentgeltlich übertragene Abwasserbeseitigungsanlagen, insbesondere aufgrund von Erschließungsverträgen, ein. Der Wert von unentgeltlich übergebenen Abwasseranlagen gilt für die Zinsberechnung als aus beitragsähnlichen Entgelten finanziert.

§ 16

Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebühr ist die Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.
- (3) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt gelten
 - 1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - 2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, insbesondere Niederschlagswasser, das in einem Wasserspeicher gesammelt und auf dem Grundstück verbraucht wird,
 - 3. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge, insbesondere soweit eine Abwassermesseinrichtung besteht.
- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 1, die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde, und die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den Bemessungszeitraum (Kalenderjahr) bis zum 31. Januar des folgenden Jahres anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Soweit Niederschlagswasser der Schmutzwasserkanalisation zugeführt werden muss und die Menge nicht gemessen wird, wird die eingeleitete Menge berechnet aus der Fläche nach § 17 vervielfältigt mit dem durchschnittlich in der Stadt im Jahr anfallenden Niederschlag; dieser beträgt 0,73 m³ je Quadratmeter und Jahr. Die Stadt ist in den Fällen des Abs. 3 berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (6) Von der Wassermenge nach § 16 Abs. 3 Nr. 1 und 2 werden die Wassermengen abgezogen, die nachweislich nicht in die Abwasseranlagen eingeleitet werden. Dies sind insbesondere Wassermengen zum Sprengen des Gartens oder Wassermengen, die in Produktionsprozessen verbraucht werden. Für den Nachweis gilt Abs. 5 sinngemäß. Die Installation der zum Nachweis erforderlichen Wasserzähler ist bei der Stadt zu beantragen und hat nach dessen Vorgaben zu erfolgen.
- (7) Wassermengen, die von einem Wasserzähler erfasst wurden, aber nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Dies sind insbesondere versickerte Wassermengen aufgrund von Rohrbrüchen und dergl. Der Antragsteller hat zum Nachweis überprüfbare Unterlagen vorzulegen. Erforderlichenfalls kann sich die Stadt vom Antragsteller zu beschaffende Gutachten vorlegen lassen. Zuviel gezahlte Gebühren werden verrechnet oder erstattet.

§ 16a Verschmutzungszuschlag

- (1) Wird in die zentrale Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung stärker als häusliches Schmutzwasser verschmutztes Wasser eingeleitet, wird ein Verschmutzungszuschlag erhoben. Die Schmutzwassermenge wird nach Maßgabe des Abs. 2 gewichtet.
- (2) Die gewichtete Schmutzwassermenge ist das Produkt aus der nach § 16 Abs. 3 als Schmutzwasser zu berücksichtigenden Menge und einem Vervielfältigungsfaktor.

Der Vervielfältigungsfaktor wird nach der Formel

$$0,42 + 0,47 \cdot \frac{B}{451} + 0,11$$

ermittelt.

Es bedeuten:

- | | |
|------|---|
| 0,42 | Anteil der mengenabhängigen Kosten (= 42 %) |
| 0,47 | Anteil der verschmutzungsabhängigen Kosten (= 47 %) |
| B | Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB5) in g/m ³ zur Abwasserreinigung, gemessen an einer homogenisierten Probe |
| 451 | Normale Verschmutzung häuslichen Abwassers (= 60 g BSB5/EW/ Tag). Zugrunde gelegt wird eine durchschnittliche Abwassermenge von 0,133 m ³ /EW/Tag. Dies entspricht 451 g BSB5/m ³ . |
| 0,11 | Anteil der Kosten für die Phosphat-Elimination (= 11 %) |

- (3) Die Stadt kann Messungen und Untersuchungen des eingeleiteten Schmutzwassers verlangen oder veranlassen. Für eine Messung, die erstmals zu einem Verschmutzungszuschlag oder einem höheren als bisher zugrunde gelegten Verschmutzungsfaktor führt, trägt der Gebührenschuldner die Kosten.
- (4) Der Gebührenschuldner kann durch Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen, das auf Messungen und Untersuchungen beruhen muss, nachweisen, dass ein geringerer Verschmutzungsfaktor anzusetzen ist. Er trägt dafür die Kosten. Der Gebührenschuldner hat die Stadt vor der Einholung des Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen. Die Stadt kann verlangen, dass die Messungen und Untersuchungen regelmäßig wiederholt und ihr die Ergebnisse vorgelegt werden.
- (5) Bei Betrieben mit besonders starker Verschmutzung kann die Stadt darüber hinaus

eine vierteljährliche Messung und Untersuchung des eingeleiteten Schmutzwassers anordnen.

§ 17

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der bebauten und befestigten Fläche auf dem Grundstück, von der Niederschlagswasser in die Abwasseranlagen gelangt, erhoben. Vorstehender Satz 1 gilt auch für Niederschlagswasser, das nicht über den Grundstücksanschluss, sondern über öffentliche Straßenflächen oder über Entwässerungsanlagen der Stadt und der Gemeinden, die nicht Bestandteil der Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung sind, oder über gemeinsame Grundstücksanschlüsse mit Nachbarn in die Abwasseranlagen gelangt. Ferner gelten als angeschlossen auch solche Grundstücke, von denen aus Versickerungseinrichtungen mit Notüberläufen (z.B. Versickerungsmulden, Versickerungsrigolen, Versickerungsleitungen) sowie aus Rückhalteeinrichtungen mit Notüberläufen (z.B. Zisternen) Wassermengen in den Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden.
- (2) Für die bebauten und befestigten Flächen nach Abs. 1 gelten die folgenden Abflussbeiwerte:

Geneigte Dächer (ab 3° Dachneigung)	0,90
Flachdächer (bis 3 ° Dachneigung)	0,80
Begrünte Dächer, Reetdächer	0,30
Asphalt, Beton oder ähnlich	0,70
Betonverbundsteine, Platten, Pflaster oder ähnlich	0,60
Rasengittersteine, Schotter, Grand, Asche, „Öko-Pflaster“ oder ähnlich	0,20
- (3) Der Gebührenpflichtige hat der Stadt binnen eines Monats die Änderung der für die Gebührenerhebung erforderlichen Daten schriftlich mitzuteilen. Die Daten werden ab dem 1. des folgenden Monats nach der Änderung bei der Festsetzung der Niederschlagswassergebühren berücksichtigt.
- (4) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 3 nicht fristgemäß nach, kann die Stadt die Berechnungsdaten schätzen.
- (5) Ist auf dem Grundstück eine fest installierte und genehmigte Regenwassernutzungsanlage mit Überlauf in die öffentliche Niederschlagswasseranlage vorhanden, die ein Mindestfassungsvolumen von 2 m³ hat und die zur Sammlung und zur Nutzung von Niederschlagswasser dient, reduziert sich die Größe der überbauten und befestigten mit dem Abflussbeiwert gewichteten Flächen, von der aus Niederschlagswasser in diese Anlage abgeleitet wird, um 15 m² je m³ Fassungsvermögen des Auffangbehälters. Daraus resultierende negative Berechnungsgrundlagen finden keine Berücksichtigung. Ist ein Überlauf in das Kanalnetz nicht vorhanden, wird die gesamte überbaute und befestigte Fläche von der aus Niederschlagswasser in die genehmigte Anlage gelangt, in Abzug gebracht.
- (6) Ist auf dem Grundstück eine Versickerungsanlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend mit Überlauf in die öffentliche Abwasseranlage vorhanden, reduziert sich die Größe der überbauten und befestigten Fläche, von der aus Niederschlagswasser abgeleitet wird, um 50 %.
- (7) Das Aufstellen von Regenwassertonnen bzw. vergleichbaren Regenauffangbehältern

führt nicht zu einer Reduzierung der maßgeblichen Fläche nach Absatz 1.

- (8) Niederschlagswasser, das in die Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet wird, wird bei der Berechnung der Schmutzwassergebühren berücksichtigt (§ 16 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 5). Die in die Schmutzwasserkanalisation entwässernde Fläche wird in diesem Fall bei der Berechnung der Fläche für die Niederschlagswassergebühr nicht berücksichtigt.

§ 18 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 16 Abs. 3, 4 und 5) und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, ist der Wasserverbrauch dem Erhebungszeitraum entsprechend dem anteiligen Verbrauch je Tag aus den verschiedenen Ableseperioden zuzuordnen.

§ 19 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht für Gebühren besteht, sobald das Grundstück an die jeweilige zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist und den zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.

§ 20 Entstehung des Gebührenanspruchs

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme, bei Gebühren für Niederschlagswasser am 31. Dezember jeden Jahres, bei Gebühren für die Einleitung von Schmutzwasser durch die Einleitung. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 18); für Teilansprüche auf Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren werden während des Jahres Vorauszahlungen erhoben (§ 21).
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch auf Schmutzwassergebühren für die Einleitung damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 21 Vorauszahlungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Vorauszahlungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der voraussichtlichen Gebühr für das laufende Jahr. Als voraussichtliche Schmutzwassermenge wird die letzte abgerechnete Jahresmenge zugrunde gelegt.
- (2) Vorauszahlungen werden mit je einem Zwölftel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 1. jeden Monats erhoben. Soweit die Endveranlagung während des Jahres, für das Vorauszahlungen verlangt werden, erfolgt, werden die Vorauszahlungen auf die noch erreichbaren Fälligkeitstermine bis zum jeweiligen Jahresende verteilt.

§ 22

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten, bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümer.
- (2) Mehrere Eigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für die Wohnungs- und Teileigentümer in einer Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.
- (3) Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 23 Fälligkeit

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 20 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 24 Gebührensätze

Die Gebühr beträgt

- | | | |
|----|--|-------------------------------|
| 1. | für die Schmutzwasserbeseitigung | 2,20 Euro je m ³ |
| 2. | für die Niederschlagswasserbeseitigung | 0,36 Euro je m ² . |

Die Gebührensätze ab 1.1.2016 werden durch Nachtragssatzung festgesetzt.

IV. Abschnitt: Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 25 Grundsätze und Maßstab für die Gebühren bei dezentraler Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwassereinrichtung werden von den Eigentümern der Grundstücke, von denen Schlamm aus Kleinkläranlagen oder Abwasser aus abflusslosen Gruben abgeholt und beseitigt wird, Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebühren werden nach der Schlammmenge, die aus Kleinkläranlagen abgeholt wird, und nach der Abwassermenge, die aus abflusslosen Gruben abgeholt wird, bemessen.

§ 26 Gebührensätze

- (1) Die Benutzungsgebühr für den aus Kleinkläranlagen abgefahrenen Schlamm wird nach der Menge berechnet.
- (2) Die Benutzungsgebühr für das aus abflusslosen Gruben abgefahrenen Schmutzwassers wird nach der Menge berechnet.
- (3) Die Gebührensätze nach Abs. 1 und 2 verdoppeln sich für den Fall, dass die Abfuhr

aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, montags bis donnerstags nach 16.30 Uhr, freitags nach 12:30 Uhr und sonnabends bzw. an Sonn- und Feiertagen in Anspruch genommen wird.

- (4) Sollte eine notwendige Abfuhr von Schlamm aus Kleinkläranlagen aufgrund nicht freiliegender Kammern/Abdeckungen nicht möglich sein, so sind die für die Leerfahrt entstandenen Kosten zu erstatten.
- (5) Die Gebühr für die Abfuhr im Jahr 2015 beträgt für die erste angefangene Stunde der Abholung und Abfuhr 100,00 EUR. Für die über eine volle Stunde hinausgehende Inanspruchnahme werden je weitere angefangene halbe Stunde 50,00 EUR erhoben. Bei Einsätzen außerhalb der allgemeinen Arbeitszeit erhöht sich die Gebühr für die Abfuhr um 50 %. Für die schadlose Beseitigung von Schlamm aus Kleinkläranlagen aus wird eine Zusatzgebühr von 10,00 EUR je m³ erhoben. Bei Einsatz der TV-Kamera wird eine Zusatzgebühr von 49,00 EUR je Stunde berechnet.

§ 27

Gebührenpflicht und entsprechend anwendbare Bestimmungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die Kleinkläranlage oder die abflusslose Sammelgrube in Betrieb genommen wird.
- (2) §§ 20, 21, 22 und 23 gelten entsprechend.

V. Abschnitt: Sonstige Gebühren

§ 28

Sonstige Gebühren

- (1) Kosten für die Beseitigung von Inhaltsstoffen aus Abscheidern oder ähnliche Anlagen, die einsatzbedingt anfallen, sind als Auslagen gebührenpflichtig.
- (2) Für die Einleitung von Wasser aus Drainagen in die öffentliche Niederschlagswasseranlage wird die drainierte Fläche mit einem Abflussbeiwert von 0,20 als befestigte Fläche nach § 17 Abs. 1 behandelt.
- (3) Für die zulässige Einleitung von Kühlwasser, Grundwasser, das bei einer Grundwasserabsenkung anfällt, und ähnlichem Wasser wird eine Gebühr für die Benutzung der Einrichtung der Niederschlagswasserbeseitigung erhoben. Die Gebührenfläche bemisst sich nach der Abwassermenge dividiert durch das langjährige Jahresmittel des Niederschlags von 0,73 m³ je m² Grundstücksfläche vervielfältigt mit dem Anrechnungsfaktor von 0,3. Die Abwassermenge hat der Gebührenpflichtige durch geeignete Messgeräte nachzuweisen; sie kann erforderlichenfalls geschätzt werden.

VI. Abschnitt: Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse

§ 29

Erstattung von Grundstücksanschlusskosten

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Änderung, Erweiterung, den Umbau sowie die Abtrennung und Beseitigung von Grundstücksanschlüssen bis zum Übergaberevisionsschacht bzw. bis maximal 1 m auf das Grundstück (§ 6 Ziff. 3

Allgemeine Abwassersatzung) sind der Stadt in der tatsächlich geleisteten Höhe zu erstatten.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit dem Abschluss der Arbeiten am Grundstücksanschluss.
- (3) Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.
- (4) Die Aufwendungen für die Erneuerung von Grundstücksanschlüssen sowie die Kosten für die Unterhaltung werden bei der Kalkulation von Gebühren berücksichtigt.

VII. Abschnitt: Gemeinsam geltende Vorschriften

§ 30

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

- (1) Die Grundstückseigentümer haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung von Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Insbesondere zur Vorbereitung der Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung haben die Grundstückseigentümer Erklärungen auf den von der Stadt bereitgestellten Vordrucken abzugeben. Diese Erklärungen sind Abgabenerklärungen im Sinne der § 149 ff. Abgabenordnung (entsprechend anwendbar nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Kommunalabgabengesetz). Werden Erklärungen nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen Daten zu schätzen.
- (2) Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der gegebenen Auskünfte und der abgegebenen Erklärungen haben die Grundstückseigentümer und die Benutzer des Grundstücks den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt den Zutritt zu ihrem Grundstück und zu ihren Räumen zu gestatten. Die Beauftragten der Stadt dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Überprüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn der Grundstückseigentümer nicht bereit ist, seinen Pflichten nachzukommen, oder wenn die Stadt die erforderlichen Daten aus anderen Gründen selbst ermitteln muss.
- (3) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabenschuldige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 31

Datenschutz

- (4) Zur Ermittlung der Abgabenschulden und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des Vorkaufsrechts der Stadt nach dem Baugesetzbuch und aus der Veranlagung der Grundsteuer bekannt geworden sind sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der

unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Stadt zulässig. Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (5) Soweit die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Stadt berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabenschuldigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (6) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabenschuldigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenschuldigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach §§ 16 Abs. 5, 17 Abs. 2 und 30 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes. Sie können mit einem Bußgeld bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 33 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung vom 30.05.1995 in der Fassung der 21. Änderungssatzung vom 27.11.2014 außer Kraft.
- (3) Soweit Abgabenansprüche vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die dafür maßgebenden Regelungen.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Husum, den 26.06.2015

gez. Uwe Schmitz
Bürgermeister